

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionalplan Würzburg (2)

14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:

**Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“
Aufhebung des Ziels B XI 1.1,
betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart**

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 02.05.2022

Ausfertigung vom 03.02.2023

gemäß Bescheid der Regierung von Unterfranken über die Verbindlicherklärung vom
02.01.2023

14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

vom 03.02.2023

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“

Aufhebung des Ziels B XI 1.1, betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016 (Veröffentlichung bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 22. Dezember 2016 S. 143), werden wie folgt geändert:

- Aufhebung des Ziels B XI 1.1, betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart.
- Die aufzuhebende Festlegung wird entsprechend der Anlage geändert, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Karlstadt, den 03.02.2023

Regionaler Planungsverband Würzburg



Sabine Sitter

Landrätin und Verbandsvorsitzende

Anlage zu § 1 der 14. Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

Regionalplan Region Würzburg (2)

Festlegungen

Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“

**Aufhebung des Ziels B XI 1.1,
betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart,
einschließlich zugehöriger Begründung**

Aufzuhebendes Ziel:**B XI Wasserwirtschaft****1 Übergebietlicher Wasserhaushalt**

(...)

~~1.1 Zur Deckung des künftigen Trinkwasserbedarfs soll die mögliche Oberflächenwassererschließung durch eine Trinkwassertalsperre im Spessart gesichert werden.~~

~~4.2 1.1~~ (...)

~~4.3 1.2~~ (...)

Aufzuhebende Begründung des aufzuhebenden Ziels B XI 1.1

Zu B XI Wasserwirtschaft

Zu 1 Übergebietslicher Wasserhaushalt

[...]

Zu 1.1 Die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern hat überprüft, ob die in der Region vorhandenen Möglichkeiten der Oberflächenwassererschließung durch Trinkwassertalsperren für die überregionale Versorgung benötigt werden. Die Überprüfung hat ergeben, daß eine Talsperre notwendig ist.

Da in den unterfränkischen Regionen die Gewinnung von Uferfiltrat in ausreichender Menge aus hydrogeologischen und hygienischen Gründen nicht mehr möglich ist und eine zusätzliche Wassergewinnung in Unterfranken aus Gründen der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Energieeinsparung eindeutig der Beileitung von Trinkwasser aus dem wasserreichen Südbayern oder aus Oberfranken vorzuziehen ist, ist ein Ausweichen auf eine Oberflächenwassererschließung durch eine Trinkwassertalsperre unumgänglich.

Die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Mainwassers sind auch nach der Erhöhung des Niedrigwasserabflusses des Maines und auch nach weitestgehender Erfüllung der Anforderungen des Gewässerschutzes wesentlich ungünstiger zu beurteilen als die Qualität von Talsperrenwasser. Bei der Aufbereitung von Main-Wasser müßten gegenüber Talsperrenwasser an der Forderung nach einwandfreiem Trinkwasser erhebliche Abstriche gemacht werden. Auch unter Berücksichtigung der durch den Schiffsverkehr sowie durch Einleitungen bedingten Risiken bietet Talsperrenwasser in hygienischer und qualitativer Hinsicht eine erheblich größere Sicherheit.

Damit ist die Sicherstellung der künftigen Wasserversorgung nicht nur in der Region Würzburg, sondern darüber hinaus in weiten Teilen Unterfrankens von dem Bau einer Talsperre an einem geeigneten Standort abhängig. Eine Überprüfung der dafür in Frage kommenden Standorte in Unterfranken ergab, daß nur im Spessart im Hafenohtal die Voraussetzungen gegeben sind. Nach dem Ergebnis des im Jahre 1982 durchgeführten Raumordnungsverfahrens entspricht die Errichtung einer Trinkwassertalsperre im Hafenohtal bei Erfüllung der in der landesplanerischen Beurteilung vom 11.08.1982 aufgeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Möglichkeit, Trinkwasser aus einer Talsperre bereitzustellen, sollte baldigst geschaffen werden, insbesondere da der Trinkwassermangel in der Region Bayer. Untermain und in Teilen der Region Main-Rhön (Raum Hammelburg) in absehbarer Zeit so stark wird, daß Wasserlieferungen aus der Region Würzburg notwendig werden. Dadurch könnte dann auch auf weitere Grundwassererschließungen in der Region verzichtet werden.

Zu 1.2 1.1 (...)

Zu 1.3 1.2 (...)